

Satzung der
Riverside Gospel Singers e.V.



Satzung der Riverside Gospel Singers

§ 1 · Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Badischen Chorverband ist, führt den Namen „Riverside Gospel Singers“ mit dem Zusatz e.V.

Er wurde als Abteilung des MGV Liederkranz 1845 Eberbach e.V. am 25.11.1999 gegründet, hat seinen Sitz in Eberbach und ist seit November 2010 als selbständiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg eingetragen.

§ 2 · Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 · Mitglieder

Der Verein besteht aus ausübenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Beitragsleistung freigestellt.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich nachzusehen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 5 · Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden als Geldzahlungen erbracht. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Der Geldbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu leisten. Fällig ist der erste Teilbeitrag im 1. Quartal und der zweite Teilbeitrag im 3. Quartal des Jahres. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung bestimmter Projekte oder bei eingeschränkter Liquidität kann eine Umlage erhoben werden. Die Umlage wird als Geldzahlung erbracht. Die Geldzahlung darf den 3-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen. Über die Umlageerhebung und über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Fällig ist die Umlage 2 Monate nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn die Umlageerhebung beschlossen wurde. Die Kündigung hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Umlagebeschluss zu erfolgen. Sie wirkt auf den Tag vor dem Umlagebeschluss zurück. Das Mitglied ist damit von der Umlageerbringung befreit. Die für die Kündigung geltenden Vorschriften des § 4 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 6 · Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Vereins- und Organämter für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten Porto, Telefon usw.

§ 7 · Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 · Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, durch den Vorstand einzuberufen, zwar und nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr. Im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftlichen Aushang im Proberaum, einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert sowie durch den Schriftführer und durch den 1. Vorsitzenden beurkundet. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;

- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Von diesem Antragsrecht sind Anträge auf Änderung der Satzung ausgenommen. Diese können in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie auf dem schriftlichen Aushang frist- und formgerecht angekündigt wurden. Verspätet eingehende Anträge können bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 9 · Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus aktiven Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) der/die Schriftführer(in),
- d) der/die Kassenführer(in).

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dabei ist der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt; von den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es zulässig, ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen.

Dem Beirat gehören an:

- a)der/die Notenwart(in)
- b)der/die Vergnügungswart(in)
- c)der/die Pressewart(in)
- d)der/die Beisitzer(innen)
- e)dem/der Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die im Vorstand weder Sitz noch Stimme haben dürfen, dagegen befugt sind, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen, und die Pflicht haben, einmal im Jahr solche Prüfungen durchzuführen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 · Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 · Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Hospiz-Verein Eberbach-Schönbrunn e.V. mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven und passiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband Heidelberg, den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

Aus Gründen der Vereinsförderung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Stadt Eberbach weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder bei Bedarf über seine Homepage und/oder durch mündl. Verlautbarungen in den Chorproben über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Im Übrigen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DS-GVO vom 25.Mai 2018 und die dazu erlassenen Änderungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2010 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten. Die vom Vereinsregister Heidelberg geforderten Änderungen, wurden am 9. Juni 2011 und 15. Dezember 2011, mit der am 2. Dezember 2010 erteilten Vollmacht, durchgeführt.

In der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2019 wurde der § 12 „Datenschutzbestimmungen“ eingefügt. Der ursprüngliche § 12 „Inkrafttreten der Satzung“ wurde zu § 13 und in der vorliegenden Weise ergänzt. § 14 „Geschäftsordnung“ wurde neu eingefügt und ergänzt. Redaktionelle Änderungen erfolgten an § 2 und § 5. In § 3 wurde „Vorstand“ durch „geschäftsführenden Vorstand“ ersetzt.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, in der u.a. auch die Bildung, Aufgaben und Befugnisse von verschiedenen Teams/Ausschüssen (z.B. Organisationsteam, Vergnügungsausschuss) geregelt werden.